

Prof. Gallitig Ordnung *1747*
Von der
Römisch = Kaiserlichen
Auch zu
Hungarn und Böhmeim
Königlichen Majestät,
Frauen, Frauen

MARIAE
THERESIAE

Erz = Herzogin zu Oesterreich,
Unserer allergnädigsten Frauen,

und
Sands = Fürstin

Resolvirte Ordnung

Wider die
Falliten und Decoctoren

In Dero
Erz = Herzogthum Steyer,

Wien den 16. December, 1747.

Gedruckt bey Johann Peter von Ghelen, Ihrer Röm. Kaiserl. Königl.ichen
Majestät Hof = Buchdruckern.

Nachgedruckt in Grätz bey den Widmanstätterischen Erben, 1763.



Sr Maria Theresia
von Gottes Gnaden
Römische Kaiserin; in Germa-
nien, Hungarn, Böhheim, Dal-
matien, Croatien, und Slavonien zc. Königin;
Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund,
Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg; Gräfin
zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, und Gradi-
sca; Herzogin zu Lothringen, und Saar; Groß-
Herzogin zu Toscana zc. zc. Entbieten N. allen
und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrig-
keiten, Amt-Leuten, Insassen, Unterthanen und Getreuen, was
Würden, Stand, und Weesen die in Unserm Herzogthum Steyer wohn-
haft seynd, oder sonsten sich darinnen aufhalten, Unsere Gnad und alles
Gutes, und fügen euch gnädigst zu wissen, wie Wir zu Unseren be-
sonderen Mißfallen vernommen, daß von einer Zeit her, so wohl bey
denen Kauf- und Handels-Leuten als auch anderen Stands-Personen
nicht nur zerschiedene von Unglücks Fällen herrührende, sondern auch

aus eigener Schuld entstandene Fallimenta, ja wohl gar boshafte, und betrügliche Banquerouten, wordurch andere ehrliche Leute um das Ihrige gebracht, und offener Trauen und Glauben violiret wird, ausgebrochen seyen, welches Unweesen bey dem Handel: Stand aus vier Haupt: Ursachen herrühret.

I. Daß die Handlungen über die Proportion angewachsen, und dahero viele Kauf: Leute verderben.

II. Daß die mehriste Negotia mit leeren Händen angefangen werden, und folgends in Kürze zerfallen müssen;

III. Wann eine Handlung zum Bruch gekommen, die Weiber gemeiniglich die beste Substanz Jure prioritatis heraus gezogen, und dahero fast niemand mehr einem Kaufmann borgen will. Deme noch öfters

IV. Beykommet die Unwürtschaft, und dem Kaufmanns: Stand nicht gemessene Aufführung sowohl an Seiten einiger Männer, als Weiber: Diesem Uebel dann fürs künftige zu steuern, und die behdrige Mittel vorzukehren, folgends über eine gemessene Ordnung wider die Falliten, und Decoctoren Uns zu resolviren, Wir aus Lands: Fürstlicher Obsorg über gehdrigen Orts abgefördert: und erstatteten: Uns auch gehorsamst vorgetragenen Bericht: und Gutachten für ndhtig befunden haben, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von künftiger Verhütung deren Fallimenten.

Erstens befehlen Wir hiemit, daß keine neue Handlung, in so lang aufgerichtet werde, bis die an ein: oder andern Ort etwann vorseyende übermäßige Zahl derenselben nach behdrig Obrigkeitlichen Ermessen reduciret worden, und verordnen noch weiters, daß auch künftighin nach beschehener Reduction keiner zum Wechsler, oder anderen Handelsmann aufgenommen werde, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren, und mit eigenen Mittlen, oder realen Fundo eines würllichen vorhandenen Einlags: Capitals (welches à proportionne der neu aufrichtenden Handlung, oder Wechsel: Negotii & pro circumstantiis cujusque loci & temporis jede behdrige Obrigkeit wohl ermessen, und vor der Annehmung eines jeden neuen Handelsmann, oder Wechsler determiniren solle) versehen seye: dergestalten, daß die eigene Mittel, oder realis Fundus gleichwohlen das Drittel betrage, die übrige zwey dritte Theil mögen zwar durch Darlehene, oder Socios eingelegt werden, jedoch seyend hierunter folgende Stück ohnungänglich zu beobachten.

I. Daß der Erlag des Darlehens, oder die von denen Sociis zu thun habende Einlag auch realiter beschehe, und die Obrigkeitlich benannte Summ würllich erfüllet werde:

II. Daß von einem Socio eingelegte Capital allda in der Handlung verbleibe, und nichts darvon ehender ausgezogen werde, bis das Negotium bey der behdrigen Obrigkeit ordentlich dissolvirt, und mit denen Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden ist; mithin

III.

III. Auch der Darlehner oder Socius von seinem eingelegten Capital, über Abzug der gemeinsamen bey der behdrigen Obrigkeit ausmachenden Unkosten hchstens nur 6. pr. Cento Interesse, und zwar nur in jenem Fall heraus nehmen kdne, wann bey dem zu Ende jeden Jahrs gezogenen Bilanz ein über 6. pr. Cento steigender realer Gewinn sich klar, und richtig zeigt, und da auch ein Darleher, oder Socius von dem gegenwärtig etwa verhanden: ergbigeren Gewinn ein mehrers, als gedachte 6. pr. Cento heraus nehmenen, wren sie diese Uebermaß der Raggion bey künftigen sich äusserenden Abgang zu ersetzen schuldig: Wie aber

IV. Zweyerley Socii seynd, öffentliche, und heimliche, also ist zwischen ihnen pro futuro der Unterschied zu machen, daß pro

V. Ein öffentlicher, oder apertus Socius bey der behdrigen Obrigkeit, auch in denen Oblatoriis ausdrücklich benennet, ein: so anderes all: da protocolliret, und die Raggion mit Ausdruckung des Socii Namens, oder doch mit beständiger Zulesung der Wort, geführet werde.

VI. Daß diese Socii aperti, wann sie gleich nur um einen gewissen unter ihnen pactirten Antheil in der Handlung stehen, denen Creditoribus dennoch in Solidum obligiret seyen; daher

VII. Sie von solcher Obligation nicht ehender befreyet werden, als bis die Societät bey der behdrigen Obrigkeit, wie obgemeldet, ordentlich dissolviret, und alle Handlungs: Creditores vergnügt worden, gestalten im widrigen der in der Stille, ohne Vorwissen der behdrigen Obrigkeit ausgetreten: öffentliche Socius denen vorigen Handlungs: Creditoren, im Fall sie von dem in der Handlung bleibenden Socio hernach nicht befriediget worden, jederzeit haften müste, welches sich auch von denen jenigen neuen Creditoren versteht, die nach der Hand von der heimlichen Austrittung eines dergleichen Socii nichts legaliter wissend, auf die Grichtliche Protocollirung, und Firma vertrauend, der Raggion weiters fidiret haben; betreffend

VIII. Die heimliche Socios, welche bey einer Handlschaft keinen Namen, aber dabey einen Antheil haben, seynd zwar auch dieselbe quâ tales, oder als mit: interessirte bey der behdrigen Obrigkeit nahmhaft zu machen, und mit ihrem Einlags: Capital, item wegen des Gewinn, und Verlusts, auch wegen der Zeit der fürwehren sollenden Compagnie, und übrigen zwischen ihnen machenden Conventionen zu Protocolliren, werden aber in der That als Socii Particulares angesehen, derentwillen auch derselben Namen weder ausdrücklich, noch unter dem Namen Compagnie bey der Raggion geführet; Es seynd auch

IX. Diese Socii particulares mit dem Quanto ihres eingelegten Fundi, oder nach Inhalt, und Beschaffenheit des bey der behdrigen Obrigkeit protocollirten Societäts: Contracts einen gewissen Antheil des sich äusserenden Verlusts zu tragen, mithin um den übrigen Abgang in Solidum zu stehen nicht schuldig; sie müssen aber auch ihr Capital bis zur ordentlichen bey der behdrigen Obrigkeit beschehenen Aufhebung der Societät allda ligen lassen, und seynd nicht befugt sub quocunque prætextu auch nur einen Theil davon heraus zu nehmen, ausser es wurde bey gedachter behdriger Obrigkeit anstatt des Austrittenden ein anderer substituirt, oder von dem Negotianten selbst der genugsame Fundus ausgewiesen.

Was hieoben wegen der Zeit der fürwehren: sollenden Handlung, nebst anderen gemeldet worden, dieses habe den Verstand, daß wann auch die pactirte Zeit verfloßen, und der Socius particularis (ohne das eine ordentliche Aufhebung der Compagnie beschehen) gleichwohlen in der Societät Stillschwiegend verbleibet, v. g. den vorhin pactirt, und genossenen Gewinn ferners ex communione ziehet, andurch eò ipsò die Societät so lang prorogiret seye, und er mit dem Quanto seiner Einlage haften müsse, bis sothane Compagnie gehörter massen vor dem Mercantil-Gericht ordentlich aufgehabet wird. Es solle demnach

X. Die Protocollirung eines künftighin, von einem Bürger oder Nobili neu: stabilirenden, oder auch wider aufhebenden Wechsl: Negotii bey dem Mercantil- oder Wechsl: Gericht, einer anderen Handlung aber bey der bisherigen behdrigen Obrigkeit mit genauer Beobachtung obiger und hernach stehender Puncten aufrichtig: und, wie es Fides publica erforderet, getreulich beschehen: mithin sowohl der neue Handlungs: Werber, als dessen zur Errichtung des Negotii herstellende Darleihere oder Socii glaubwürdig darthuen, daß der Betrag eines jedwederen Einlags: Quanti wirklich vorhanden, auch in der That frey seye, mithin ohne Benachtheilung anderer Creditoren eingelegt werde: in Entstehung dessen sowohl der Princival, als die mit ihme etwa colludirende Interessenten, wann zum Exempel der Princival mit vorgegebenen eigenen Mittlen, welche er doch von anderen heimlich entlehnet, oder sonsten noch schuldig ist, das Gericht untergehet: Item derjenige, welcher zu dem Ende den angehenden Handelsmann wissentlich, & per Collusionem darleihet, oder der Socius anderwärts obarrirt ist, sammentlich als Betrüger geachtet, und nicht allein denen Creditoren wegen der zur Errichtung des Negotii gehörter massen per Collusionem dargeliehene Summ, zu geschweigen, wann selbe realiter gar nicht wäre eingelegt worden, oder die Einlag gegen den Inhalt obigen §. 7. & 9. heimlich heraus gezogen wurde, gleichwohlen obligiret seyn: sondern auch bey dem sich mithin äusserenden Verlust mit denen in der dritten Abtheilung vorgesehenen Straffen nach vernünftigen Ermessen des Richters angesehen werden solle; ferers verordnen Wir hie mit, daß in conformität des bereits in Steyer mit Nutzen eingeführten Magistratlichen Vormerkungs: Instituti von 31ten October 1736. für die nobilitirt und unnobilitirte Wechsler bey jedes Lands: Mercantil-Gericht; für die übrige Handels: Leut aber bey denen behdrigen Obrigkeiten an Orten (wo es noch nicht ist) ein Vormerkungs: Buch, oder Protocollum zu Eintragung jedes Wechslers, und Handelsmanns status activi, & passivi errichtet, und in Concurfu Creditorum kein anderes Vorrecht (als welches aus dieser Vormerkung entspringet) künftighin gestattet, wie auch all: dasjenige, was bereits im bemeldten Magistratlichen Vormerkungs: Instituto statuiret ist, pro re nata zwischen denen Glaubigern eines Wechslers, und Handelsmann von dem Mercantil-Gericht sowohl, als anderen Obrigkeiten beobachtet werden solle.

XI. Womit dann das Gericht bey Errichtung einer Wechsel: oder anderer Handlung alle Obsorg dahin anzuwenden hat, daß das Negotium gemelter massen recht dotiret, das Capital auch sicher, und richtig: mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen

gen Verhabschaft, Bürgschaften, oder sonst schwären Berechnung verstricket, noch mit anderweiteren Schulden beladen: oder doch zu deren Befriedigung ausser des Handlungs: Fundi mit genugsamen Mitteln versehen sene, welches absonderlich respectu deren weiblichen Sprüchen zu beobachten, und künftighin pro

XII. Dahin anzutragen seyn wird, daß wann der Handlungs: Werber allschon verehlichtet ist, dessen Weib vor das Gericht oder sonstigebhörige Instanz erforderet, die Ehe: Pacta alda untersucht, und das Weib, wo möglich dahin vermögget werde, daß sie entweder ausser dem Negotio ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn: und Verlust, als Socia in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers von sich stelle, und bey dem Gericht einlege, daß sie ihre obschon privilegirte Heyrats: Sprüche bey der Handlung so lang nicht fordern wolle, bis nicht gesamte Handlungs: Glaubigere vollkommen befriediget seynd; Solte nun

XIII. Das Weib hierein nicht wittigen, sondern sich mit mehrern weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und anderen Handlungs: Creditoren vorgehen wollen, wäre das also afficirte Vermögen vor keinen richtigen Fundo zu achten, noch bey dem Gericht als eine reale Einlage anzunehmen, ausser es könnte der Handlungs: Werber zeigen, daß er über die frey: und ohnafficirt: gebende Einlage noch andere Mittel besitze, und darmit sein angehendes Negotium mehrers zu unterstützen gedente, in welchem Fall möge man nach Maß solcher Mittel die er ultra dotem negotii in die Handlung wendet, dem Weib einige priorität vor anderen Creditoren etiam negotii zugestanden werden, jedoch anderst nicht, als wann selbe ausser dem zugebrachten Heyrat: Gut keine andere Mittel zu ihrer wittiblichen Versorgung hätte, und das Gericht befände, daß besagtes Heyrat: Gut, und die etwa verschriebene Widerlag mit denen Kräften des Negotii proportionirt, folgbar denen Handlungs: Creditoren, auf derer Sicherheit Wir Unser vornehmstes Absehen richten, kein sonderbarer Nachtheil daraus zu befahren sene, widrigens sollen derley excessive Ehe: Pacta entweder mit Einstimmung des Weibs nach billigen Dingen moderiret: oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden; Daserf aber

XIV. Ein bereits stabilirter Handelsmann sich verhehlichen wolte, statuiren, und setzen Wir, daß die gepflogene Heyrats: Abred vorherd der behörigen Obrigkeit, und zwar bey Verlust des Vorrechts zur behörigen Approbation oder gutfindenden Mäßigung fürgelegt werden solle: worbey dann besagtes Gericht vorderist auf die Sicherheit des Negotii zu sehen, und die etwa zu hoch gespannte Sprüche dergestalten einzuschrenken hat, damit der Handlungs: Fundus dardurch nicht geschwähret, und die treu: herzige Creditores sich einer zu ihren Nachtheil etwa zu Favor des Weibs fürgegangenen excessiven Frengeligkeit nicht zu beklagen haben; Was aber

XV. Eines Handlungs: Weibs übrige Mittel belanget, die sie neben dem Heyrat: Gut hat, oder ihr wehrender Ehe zufallen, stehet in derselben Willkür, ob sie solche selbst verwalten: oder ihrem Mann in die Hände geben, und unterthänig machen wolle? Doch solle sie letztern Falls ihre Sicherheit ausser der Handlung suchen, und sich entwe-

ders mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vormerken lassen: widrigens bey entstehendem Concurſu sich keines mehrern Rechts, als andere gemeine Creditores zu erfreuen haben: Belangend auch

XVI. Die zwischen Ehe-Leuten öfters vorkommende Schenkungen: mit diesem solle es künftighin respectu deren Handels-Leuten so gehalten werden: diejenige Schenkungen, welche realiter per traditionem fürgegangen, sollen sodann gültig seyn, wann sie zur Zeit, wo solche Donation in Effectu beschiehet, denen Creditoren, oder auch dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheil gereichet: da auch nach der Hand der Mann nicht Solvendo wurde, auffer es wäre dergleichen Donation aus denenjenigen des Manns Mittlen beschehen, welche derselbe gegen obige Verfassung in §. 7. & 9. über die 6. per Cento jährliches Interesse aus der Handlung genommen hätte, da nemlichen das Weib nicht zeigen könnte, besagte Donation von des Manns auffer der Handlung gehaltenen Vermögen gemacht worden zu seyn, in welchem Fall auch das Weib sothane noch in gutem Stand des Manns realiter fürgegangene Donation der nach der Hand verschuldeten Massæ mariti beyzutragen hätte: andere des Manns Donationes aber, welche obgehörter Massen nicht realiter beschehen seynd, sollen pro

XVII. Seinen Creditoren lediglich nachgehen: und dabey auch denen etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in Salvo verbleiben. So viel aber

XVIII. Eines Handlungs-Socii etwa habende Privat-Creditores belanget, stehet zwar denenselben frey, ihre Forderung an des Debitoris Handlungs-Antheil gebührend zu ersuchen, auch im Fall die Sache nicht gültlich beygelegt wird, darauf die ordentliche Execution zu führen, es gehet aber sothane Execution nicht weiters, als auf das, was dem Socio nach Abzug deren Handlungs-Schulden annoch zu gutem kommet: Was

XIX. Die Respectu deren bereits vorhandenen Wechslern, und Handels-Leuten schon errichtete Heyrats-Brief angehet, lassen Wir es pro præterito dabey (wie solche hithero bey denen Gerichts-Stellen in concursibus Creditorum angesehen worden) aus besondern hierunter waltenden Bewegnissen verbleiben, sie wolten dann zu mehrerer Stabilirung ihres Credits sich demjenigen, was respectu deren künftighin annehmenden Handels-Leuten hiemit verordnet wird, selbst freywillig unterziehen: wie Wir es dann auch in denen übrigen in dieser neuen Ordnung specialiter nicht vorgesehenen Fällen, bey denen gemeinen Rechten, und bisherigen Uſu bewenden lassen.

XX. Bey diesen also wegen stabilir- und dotirung deren Wechsel und anderen Handlungen hieoben gemacht: auch in dem nächsten folgenden §. andertens noch ferners machenden Anstaltungen, und zu versichtlichen nicht mehr so leicht ausbrechenden Fallimenten finden Wir ohnndhtig, das in der In. De. Wechsel-Ordnung Articulo 47. denen förmlichen Wechsel-Brieffen beygelegte Vor-Recht, oder Jus prioritatis vor denen Cambiis Siccis, Chyrographis, und übrigen Current-Schulden ferners stehen zu lassen;

Wollen dahero, und statuiren hiemit, das mittels Aufhebung dieses besagten Wechsel-Brieffen in gedachter Wechsl-Ordnung Anno 1722.

zugestandenem Vor: Rechts zwischen den Wechsl: und anderen Personal: Forderungen ein gleiches Recht, wie von Alters her, bis ad annum 1722. gebräuchlich gewesen, künftighin ertheilet werden solle. Damit nun

Andertens die bereits verhandene, und künftighin annehmende Kauf: und Handels: Leute desto besser bestehen, und zu ihren rechtmässigen Forderungen ehender gelangen mögen, da sie wegen deren auch ihres Orts ausgestellten Wechsel: Briefen richtige Zahlung leisten, oder die schleunige Execution bey dem Wechsel: Gericht leiden müssen; So ver: ordnen Wir hiemit, daß

I. Ein jeglicher Richter über die von denen Schuldner unter: schriebene Handlungs: oder auch Handwerks: Auszühl nach Jahr: und Tag, von denen übrigen Auszühl aber von Zeit der ersten Klag, da selbe nach gewöhnlichen Abbruch für richtig erkennet, oder liquidiret wor: den, fünf per Cento Interesse, denen Handlung, und Handwerks: Leuten anrechnen, und passiren lassen, denenselben auch, wie nicht weniger, de: nen wie wohl truckenen doch liquiden Wechsel: Briefen das Recht ohne gestattenden Aufzügen nach Inhalt jedes Orts Gerichts: und Executions: Ordnung ertheilen sollen. Wie aber

II. Die Liquidirung so wohl deren Wechslern, und All' ingrosso handlenden Kauf: Leuten Conti, als auch deren übrigen Bürgerlichen Eln: und Pfund: weis verkaufenden Handels: Leuten endlichen auch de: ren Handwerks: Auszühl zu beschehen habe, da verordnen wir, daß sowohl deren Wechslern, und All' ingrosso handlenden Kauf: Leuten, als deren übrigen Bürgerlichen Eln: und Pfund: weis verkaufenden: Handels: Leuten, Bücher (wann selbe folgende Requisita haben) semi: plenam probationem machen, auch der Producent, und dessen Erben ad juramentum Suppletorium gelassen werden sollen. Deren Büchern: Re: quisita aber bestehen in deme: fürs erste, daß derjenige Handelsmann, so die Bücher haltet, bonæ famæ, approbatæ vitæ seye: fürs anderte, daß die einkommende Posten aus dem Straza: Buch, und Journal in das Handlungs: Buch entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlichen hierzu gehaltenen vertrauten: der Handlungs: Bücher ver: ständigen Bedienten eingetragen, und das Handlungs: Buch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seye; fürs dritte, daß solches Handlungs: Buch ordentlich die data, & accepta: ingleichen, fürs vierte diem, & annum in sich halte. und die Personen denen, und durch welche creditiret worden, specificire: fürs fünfte, daß die in dasselbige Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handels: Buch gehörige Sach seye, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darein geschrieben werde.

Was aber fürs sechste die übrige auffer deren Classen deren Wechs: lern, Niederlegern, und übrigen Eln: und Pfund: weis verkaufenden Bürgerlichen Handels: Leuten befindliche Krammer, und Handwerks: Leut betrifft, solle es bis weitere Verordnung dergestalten gehalten wer: den, daß wann ein dergleichen Krammer, oder Handwerks: mann seine Waar, oder Arbeit auf Borg ausgibet, und creditiret, er darüber in: ner Jahr und Tag ein Auszühl verfassen, und solches dem Debitore zum unterschreiben übergeben solle; da nun ein derley von dem Debitore un: terschriebener Auszug bey Gericht produciret wirdet, solle derselbe pro

liquido gehalten: und auf anrufen des Creditoris das Recht darüber, gleichwie über andere liquide Spruch, ertheilet werden: solte aber der Debitor diesen Auszug deren empfangenen Waaren, oder gelieferten Arbeit zu unterschreiben sich weigern, so kan, und mag der Creditor bey des Debitoris Instanz seine Klag einreichen; in welchem Fall er über seinen Auszug ad Juramentum Suppletorium gelassen werden solle; doch in dem Verstand, daß künftighin dergleichen Krammer, und Handwerksleute gleichwohl ein Tag: Buch halten, und darinnen ein: und anderes, sonderbar auch die Abschlags: Zahlungen anmerken, wie dann in dem Fall, daß einer eine Abschlags: Zahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittels eines unterschriebenen Auszugs, oder auch nur à Conto Zahlung überwiesen wurde, derselbe nicht ad juramentum zu lassen, sondern arbitrio judicis der Spruch allenfalls auch die zu verhängen findende Straf anheim gestellet wird.

Da aber der Krammer, oder Handwerker Jahr, und Tag von Zeit der geborgten Waar oder gemachten Arbeit verstreichen lasset, ohne seinem Auszug von dem Debitore unterschreiben zu lassen, folgendes aber mit dergleichen un: unterschriebenen Auszug vor Gericht kommet, solle derselbe auf dem Widerspruch des Beklagten über sothanen Auszug und gehörter massen zu führen habendes Tag: Buch nicht gleich ad juramentum Suppletorium gelassen, von dem Richter aber eine generalis negativa des Beklagten eben nicht angenommen: sondern mit der Erkenntnuß, ob der Klager ad juramentum zu lassen? Oder was sonst von Rechtswegen zu urtheilen seye, fürgegangen werden:

Wann aber ein Wechsler, Niederleger, Kauf: und Handelsmann, Krammer, oder Handwerker künftighin von dem Tag der geborgten Waar, oder gelieferten Arbeit drey ganze Jahr verfließen lasset, ohne daß er seinen Conto, oder Auszug zur Unterschrift des Debitoris, oder vor Gericht klagbar anbringete, so wollen Wir, jedem solchen nach Verstreichung dreyer Jahren ohne des Debitoris Unterschrift vorbringenden Conto, oder Auszug ipsò factò aus Landsfürstlicher Macht hiemit vor ungültig erkläret haben, und solle der Creditor darmit von keinem Gericht mehr angehört, noch auch demselben einige Bezahlung hierauf verschaffet werden.

Wann hingegen die Advocaten diese oder auch andere Rechtsführungen wider ihre Pflicht vermessenlich zu hemmen, in specie diese Liquidirung deren Auszügen auf eine ohn: nothwendige Weitläufigkeit hinaus zu treiben sich unterstunden, sollen sie anderen zum Beyspiel von eben demselben Richter, wo diese Causa hanget, scharf gestraffet, und hierinfallt niemand verschonet werden: Um daß aber

Drittens die Wechsler, auch andere Handels: Leute, dann auch die Handwerker mit ihren ausborgenden Geld, Waaren, oder lieferenden Arbeit bey ihren Schuldnern aus Abgang deren Zahlungs: Mittlen nicht mehr so leicht benachtheilet werden, haben sich dieselbe von allzufreyen Ausborgen zwar selbst zu hütten, und wem sie creditiren, wohl Acht zu haben; wie Wir dann beynebst auch auf andere Fürséhungen gedacht seyn, damit auch andurch öffentlicher Trauen, und Glauben erhalten: mithin auch respectu deren creditirenden Handels: und Handwerks: Leuten gar zuversichtlich werde unterstützet werden: dergestalten,
daß

daß selbe auf Wucher, oder übermäßigen Gewinn zu creditiren, gar nicht Ursach; allenfalls ihre Schuld selbst die ohnvorsichtige Ausboring bezumessen haben werden, wie dann so ferne ungehindert dieser Unserer Landsfürstlichen so gut gemachten Fürscheidung die Handels-Leute ihr Geld; und Waaren, auch die Handwerker ihre Arbeit auf allzu übermäßigen Gewinn, oder wucherisches Interesse ausborgeten, nicht nur der billiche Abbruch dem Schuldner bey der Zahlung gestattet, sondern auch wann eine labes usuraria mit einschlug, die wegen wucherischer Contract Patent - mäßig ausgesetzte Straffen gehörigen Orts verhenget werden sollen: weiters, und damit auch

Viertens sowohl die Kauf; als Handels; Leute sich auf die Treu ihrer Handlungs; Bedienten, und respectivè Handwerks; Gesellen, und Knechten desto mehr zu verlassen haben, solle die Untreu oder Verschwendung dieser Bedienten extra ordinem scharf gestraft, und dieselbe, so lang sie sich von einer oder anderen Inzucht gehörigen Orts nicht purgiren, zu einer Handtschaft, oder Handwerk zu gelangen für ohnfähig gehalten werden. Hingegen haben auch

Fünftens die Kauf; und Handwerks; Leute selbst wie auch ihre Weiber des ohngezimmenden Prachts, und sonst in ihrer Aufführung alles luxus sich also gewiß zu enthalten, als im widrigen nicht nur die Instanzen von Amts wegen es bey Zeiten abzustellen, sondern auch bey einem sich derentwillen äusserenden Falliment, wider die Männer, wie hernach stehet, criminaliter zu verfahren hätten, auch das Weib, wann sie an den Verderben ihres Manns schuld traget, und ihm sein Vermögen durch üble Wirtschaft, oder üpfige Verschwendung durchbringen geholfen, oder auch ihr Heyrat; Gut, Widerlag, oder paraphernal-Gut, allschon selbst meistens, oder völlig verzehret, oder durchgebracht hätte, nach Maß der Verschwendung deren privilegirt; und anderen weiblichen Forderungen, nach vernünftigen Ermessen des Richters, entweder verlurftiget seyn, oder doch sich eines Vorzug-Rechts vor anderen Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben würde. Wann nun aber

Sechstens bey all; obigen heilsamen Vorsehungen gleichwol ein Handelsmann, oder jemand anderer durch Unglück, oder nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit gesetzt wurde, solle derselbe seinen Stand denen Creditoren, oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Handlung, unter den Schein des Credits seinen Nächsten ferner nicht anführen: im übrigen derselbe criminaliter wurde gestraft werden: Es solle auch

Siebendens ein jedwederer Richter, so sich ein namhafter Schulden; Last, oder sonst eine erhebliche Anzeige bevorstehenden Falliments ergibt, nicht zuwarten, sondern von Amts wegen vorhero in Geheim inquiriren, hernach wann ein Status insolventiæ, oder nicht genugsame Sicherheit sich äusserete, mit der Sequestration, oder anderen auch in Rechten vorgesehenen Mittlen fürgehen; welches Wir auch

Achtens auf all; andere, welche nicht Kauf; Leute seynd, und über ihren Stand sich aufführen, und noch dabey Schulden machen, sonderbar auf junge, die Vogtbarkeit ohnlängst antretende Leute mit Aufstellung deren Curatoren, oder Administratoren verstanden haben: und von allen Gerichts; Stellen befolget wissen wollen.

Änderte Abtheilung.

Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

Vor allen wird supponiret, daß ein: auffer seiner Schuld pur aus Unglück gefallener Schuldner sein Falliment zeitlich angezeigt, weder aus Gunst, oder anderer Absicht, einen Creditoren vor dem andern befriediget, oder bedecket, noch sonst was vertuschet, oder auf die Seiten gebracht habe: widrigens derselbe ohngeachtet des zeigenden Unglücks ex nobili officio Judicis zu bestraffen wäre.

Diese dann also verunglückt: und sich bey Zeiten angehende Debitores seynd nicht zu arrestiren, sondern mögen denenselben alle beneficia Juris, als die auffer Gericht mit denen Creditoren treffende Vergleich, Commissiones, pacta præjudicialia, moratoria, cessiones bonorum, und was dergleichen mehrers ist, angedeyhen: damit aber die Partheyen wissen, was sie bey ein und andern Juris beneficio zu beobachten haben, und zwar

Erstens: bey denen auffer Gericht mit denen Creditoren anbindenden Vergleich, oder dessentwegen auch bey Gericht haltenden Commissionen: Sollen

I. All: und jede eigends beruffene Creditores, oder deren Gewaltstragere in: oder auffer Gericht zusammen kommen, um mit ihnen aufrichtig, oder gemeinschaftlich zu tractiren, nicht aber einzler weise zu handeln, weniger eine Privat-Verständnuß mit ein: oder dem andern zu machen.

II. Solle der Schuldner seinen warhaften statum activum, & passivum gesanten Creditoren aufweisen, und absonderlich die in Abrechnung stehende in Rechten hangende zweifelhafte, oder etwa gar nicht einbringliche Activ-Posten anmerken, und zu dem Ende die Original-Bücher produciren, auch solche, daß er alles getreulich angesaget, und nichts verschwiegen, weder auch eine, oder andere Creditoren besonders bedecket, oder mit demselben sich wegen dieser Einwilligung verstanden habe, auf Verlangen besagt: seiner Creditoren (wann dieses auch nur einer davon begehrete) beschweren, damit alles bona fide hergehe, und man den verlässlichen statum insolventiæ entweder in der Sache selbst, oder an der Zeit erfahren möge, widrigens, und da indicia fraudis vorhanden seynd, solle in die zwischen dem Schuldner, und einigen Creditoren heimlich gemachte Collusionen inquiriret, und nach Befund beede von dem Richter arbitrariè gestraft werden: Es wird aber

III. Durch eine solche in: oder auffer Gericht angeordnete Commission die bey demselben, oder auch einer andern Instanz v. g. bey dem Wechsel-Gericht arhangige Klag, oder alda von einigen Creditoren führende Execution regulariter nicht sistiret: damit es nicht auf eines Debitoris, oder auch eines, und andern mit ihme etwa heimlich verstandenen Creditoris willkührigen Stillstand zur Hemmung des Laufs deren Rechten ankomme; wie dann in casu, wann ein Schuldner von einigen Personal- oder Chyrographariis Creditoribus mit der Execution angegangen wird, einer von dem andern in Ertheilung der Execution nicht aufgehalten, sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet: mithin auch vor dem

dem erhalten, und geführten Ansat, oder sonsten gegebener Sicherheit mit einem allein eine die Execution etwa hinderende Commission ad evitandam inæqualitatem inter Creditores nicht gehalten werden sollte: wann aber

IV. Der Schuldner bey seiner ordinari Instanz sich ad concursum Creditorum mündlich, oder schriftlichen, oder auch ipsò factò erkläret, da er sich exempli gratiã retiriret, oder gar flüchtigen Fuß setzet, oder sothanen concursum die Creditores mit rechtlichen Zug gerichtlich verlangen und zu dem Ende eine Commission, um hierüber super re & modo zu deliberiren angeordnet wird, so kan auch die ordinari Instanz præviã Summariã Causæ cognitione nach beschehener Citir- und Vernehmung sammentlicher Creditoren die Execution interim auf eine kurze Zeit, etwa auf 14. Tag, oder längstens 4. Wochen einstellen, und hierüber das gehörige pro sistenda Executione ergehen lassen, dergestalten jedoch, daß nach Inhalt der Wechsel: Ordnung Art. 46. und wie Wir bereits öfter resolviret, diejenige, welche ein Unterpand von dem Debitore in Händen haben, oder auf derley bewegliche Güter die Execution bono ordine wirklich geführet, an diesem Stillstand nicht gebunden seyn sollen; betreffend nun

Andertens, das in: oder auffer Gericht anbinden wollende pactum præjudiciale, Kraft dessen insgemein der mindere dem mehreren Theil deren Creditoren zu folgen schuldig ist, wann nemlich der Schuldner um Zahlungs: Fristen, oder um Nachsehung eines Theil der Schuld, oder auch um die Relaxirung des Arrests anlanget, so ist hierzu, wie erst hieoben gemeldet worden, erforderlich:

I. Die Zusammenruffung aller Creditoren, oder dero Gewalttrageren.

II. An Seiten des Schuldners die Eröffnung des warhastnen status activi, & passivi, mit öffentlicher Vorweisung der Bücher:

III. Die Nachsehung nicht der ganzen Schuld, sondern nur eines Theil derselben à proportionem des Schuldner unvermögens.

IV. Eine anständige Caution oder anderweite Sicherheit des über beschehenen Nachlaß verbleibenden Rückstands oder verlässlichen Zuhaltung deren accordirten Zahlungs: Fristen, widrigens die Creditores an den Accord nicht gebunden seyn, sondern denenselben frey stehen sollte, via executionis, allenfalls auch per concursum fürzugehen. Gegen Erfüllung obiger Bedingnussen wird hiemit

V. Die Annò 1722. ausgegangene Wechsel: Ordnung Art. 53. welche zu dergleichen majoritate Creditorum zwey drittel Theil derselben erforderet, dahin erleuteret, daß es schon genug seye, wann die mehrere Stimmen zu gemelten Nachlaß, oder Zahlungs: Fristen in: oder auffer Gericht vorhanden seynd, dergestalten jedoch, daß solche majoritas nicht nach der Anzahl deren einwilligenden Creditoren, sondern nach der Gröffe ihrer Forderungen, oder da die Forderung gleich wäre, nach der Anzahl deren Persohnen gerechnet werden solle, mit der weiteren Erklärung, daß

VI. Diejenige Creditores, welche ein Unterpand, Hypothec, oder ein ander gegründtes Vor: Recht haben, an die mehrere Stimmen deren Chyrographariorum nicht gebunden seyn.

Da aber der Schuldner von seinen Creditoren keinen Nachloß, oder Zahlungs-Fristen erlanget, oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauend, bey Hof ein moratorium ansuchen wolte; So hat derselbe

Drittens zu Erhaltung eines moratorii folgende Stück zu beobachten.

I. Daß er seine dormalige Unvermögenheit an der Zeit, wiewohlen er in re solvendo wäre, mittels Einlegung seines verlässlichen status summariter bescheine, und alles getreulich in activis, & passivis ansage, so, daß er solches seinen Creditoren, welche durch seine Gehörde über dieses Gesuch wurden vernommen werden, auch endlichen, wann sie es verlangen, manifestiren sollte; wo im widrigen sich der Impetrant eines auch erhaltenen moratorii propter sub vel obreptionem verlustiget machen wurde, wie solches in der Anno 1722. publicirten Jn. De. Wechsel-Ordnung Art. 51. bereits enthalten ist.

II. Daß der Moratorii - Werber in seinem Hof; anbringen zeige, durch Unglück in sothane Unvermögenheit verfallen zu seyn.

III. Daß er anständige Bürgschaft, oder anderweite genugsame Sicherheit leiste, es wäre dann eine reale Sicherheit in denen vorrätigen Waaren, oder exigiblen nominibus des Schuldner vorhanden, daß ihme nichts anderes abgehe, als die Zeit zur Einbringung seiner Activ-Schulden, oder Distrahirung deren Waaren, womit er die Creditores hinwiederum bezahlen könne, widrigens ihme nichts anderes übrig verbleibet, als die Cessio bonorum: was aber

Viertens zu dieser Cessione bonorum erforderet werde, und was selbe vor eine Wirkung habe? Solches wirdet in folgenden erkläret. Nämlichen daß

I. Diejenige Schuldner welche durch Unglück, oder ohnvorgesehene Zufälle ohne ihren Verschulden in Armut gerathen, und

II. All ihr habendes Gut ihren Glaubigern übergeben: anbey

III. Das Juramentum paupertatis ablegen, von der Personal-Execution befreyet seyn sollen: derjenige aber welcher

IV. Dieses nicht beweisen kan, nach Beschaffenheit deren Umständen auf ein Gräniz-Haus, oder sonsten zur öffentlichen Arbeit verschaffet werden solle, mit dem Beysatz, daß man

V. Einen solchen mit obigen dreym Requisite versehenen und bonis cedirenden Schuldner humanitatis causâ gleichwohlen sein ordinari Kleid, nebst einen Beth, und etwas von denen geringeren Mobilien überlassen: derselbe auch

VI. Von seinen Creditoren, nachdeme er alles hergegeben, wann ihme auch die nöthige Nahrung von jemand nach der Hand geschenkt, oder legitet wurde, nicht mehr bey Gericht, auffer er käme ad pinguiorem fortunam, welches er gerichtlich angeloben solle, angesprochen werden könne; und daß endlichen

VII. Dieser Cedens bey vorhandenen obig rechtlichen Erfordernissen durch sothane Cession an seinen Ehren nicht verlezet werde.

Dritte Abtheilung.

Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Primò: Ist ein aus eigener Schuld falliter Debitor, der kein Unglücksfall zeigen kan, zu arrestiren, oder, wann solches Unglück von ihm nur warscheinlich allegiret wird, derselbe nach vernünftigen Ermessen des Richters ad juratoriam Cautionem anzuhalten, und solle dessen Vermögen beschreiben, sequestriret, Curatores aufgestellt, und wann sich die Creditores nicht selbst unter einander vergleichen, auf Art, und Weis, wie es im Land Steyer bis anhero gewöhnlich ware: weiters verfahren werden.

Secundò: Solle die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex Officio inquiriren, und wann der Verschuldte sich nicht purgiren kan, wider ihn nach Beschaffenheit des Falliments, die behörige Bestrafung fürkehren: welches sich

Tertiò: Dahin verstehet, daß auch der Richter von Amts wegen, ohnangesehen des inter privatos etwa gemachten Vergleichs mit der Bestrafung fürgehen könne, und solle; doch daß gleichwohlen dahin gesehen werde, daß andurch der Vergleich zu allzu grossen Schaden deren Creditorum nicht aller Dings fruchtlos seye, es wäre dann, daß ein sehr böshafte Falliment, wie hernach mit mehrern gemeldet wird, nach Beschaffenheit deren Umständen eine öffentlich; und exemplarische Demonstration ohnwegänglich erforderte.

Vierte Abtheilung.

Von denen böshafte- und betrüglichen Fallimenten.

I. Böshafte, und betrügliche Fallimenten seynd diejenige, welche entweder durch ohngezimmenden Pracht, oder anderwärtigen Luxus verursacht werden: Item da einer seine Unvermögenheit wissentlich verhelleth, und also die Leute zum creditiren einführet, sein Habschafft oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet, oder auf die Seiten bringet: ingleichen, da er in fraudem Creditorum, andere kurz vor dem Falliment bedecket, oder sonsten contentiret, oder in Voraussehung des Banquerots neue Gelder entlehnet, falsche, oder gar keine Bücher führet: Item derjenige, welcher sich selbst, ohngehindert er annoch solvendo wäre, für einen Banqueroten aufwirft, um die Creditores zu einem Nachlaß zu vermögen, und sich mit Schaden derselben zu bereichern, oder auf eine andere böshafte Weis seine Glaubiger betrüget: wider diese ist jederzeit criminaliter, auch ex Officio zu verfahren, und da besondere Betrug, Falsa, oder crimina stellionatus unterlossen wären, die in der vor das Land Steyer bereits vorhin zu observiren anbefohlene N. De. Land-Richts-Ordnung Art. 94. §. 1. ausgemessene Straffen etwa mit öffentlicher Arbeit in Band, und Eisen, oder mit Stellung eines dergleichen

gleichen betrüglichen Falliti, an eine eigends errichtende Schand: Säulen cum, vel sine relegatione: in gar grossen, mit besonderer Arglist verur- sachten, und zu mahlen ohnerseglischen Schaden aber, bevor wann die- ses mehrern: und selbst nothwendenden Parthenen, oder Wittwen, Was- sen, Spitalern, und dergleichen beschehen wäre, die Leib: oder Lebens- Straf, auch gestalten Dingen nach, durch den Strang zu verhängen.

II. Was hieoben von unrechter Fassung, oder gar Verfälschung der Handlung: Bücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens ange- führet worden, dieses verstehet sich auch suò modò auf diejenige, so hierzu wissentlich geholffen, daß sie nicht nur ihres Crediti verlustiget, und den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten, sondern auch gestal- ten Dingen nach criminaliter angesehen werden sollen. Wie dann auch

III. Mehrgedacht: böshafter Fallitis keine beneficia Juris sollen zu- statten kommen, oder da auch die Creditores insgesamt, oder pro majori parte ihnen einige inducias, oder den Nachlaß partis debiti gutwillig ein- gestanden, solle dieser Privat-Vergleich der richterlichen Amts: Hand- lung, bevor, da es um ein erspiegelndes Exempel anderen zum Abscheu zu thun wäre, nicht im Weg stehen, wie schon oben in der dritten Abtheilung S. 310 erwehnet worden.

Sünfte Abtheilung.

Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzt haben.

I. Haben Wir bereits in Unserer In. De. Wechsel: Ordnung Art. 52. geordnet, daß die flüchtige Schuldner keines Juris asyli, oder geistlichen Immunität sich anmassen können, bey deme es dann in regula sein bewenden hat. Annebens

II. Bleibet es bey deme, daß des Flüchtigen oder sonst latitirenden hinterlassenes oder allenfalls auch coram Judice sich stellenden Debitoris Vermögen denen Rechten, und üblicher Observanz nach, alsogleich in die gerichtliche Sperr genommen, inventirt, und beschrieben, zugleich ein gerichtlicher Curator bestellet, und mit demselben das ganze Schulden- Wesen mit Einverständnis deren Creditoren via Commissionis, allenfalls nach Summarischer Vernehmung derenselben Gerichtlich abgehandlet, der flüchtige Schuldner aber

III. Entweder durch erlassende Steck: Brief handvest gemacht: oder aber durch öffentlichen Ruf, und die gewöhnliche Valval-Edicta fürge- forderet, solches auch durch die Zeitungen nach der Hand kund gemacht werden solle; So viel aber

IV. Den weiteren processum in contumaciam belanget, wollen Wir folgendes geordnet haben, daß zwischen denen flüchtigen Debitoren dieser Unterschied zu machen seye: wann der ausgetretene Debitor den Schul- den: Last, theils aus Unglück, theils aus übersehen, daß er etwa das Seinige unvorsichtig ausgeborget, oder durch untreue Bediente, und dergleichen Zufall, folgsam ohne Hinterlist, oder Betrug deren Credi- toren auf sich geladen: in diesem Fall seye es genug, wann er auf sein Ausbleiben nach dreyimaliger Valval-Citation, aus dem Handels: Stand
aus

ausgeschlossen, ihme seine Niederlags: Freyheit, oder das Burger: Recht benommen, und er durch Steck: Brief, oder Compas: Schreiben in: oder auffer Landes, wo er nach der Hand betreten wird, persöhnlich und so lang angehalten werde, bis er mit seinen Creditoren entweder in der Güte sich vergleicher, oder Gerichtlichen die Sache ausgemachet haben wird. Da aber

V. Der Flüchtige sein Vermögen vorhero decoquiret, oder seine Schulden mit Arglist, und Hinterführung deren Creditoren, als mit vorhergehender Versteck: oder Vorhinaussendung seiner Habschaft, oder auf eine andere betrüglische Weiß, wie oben von denen böshaftern Fallitis gemeldet worden, contrahiret hat, in solchem Fall solle gegen diesen flüchtigen nicht nur civiliter, sondern auch auf Anlangen deren Creditoren, allenfalls von richterlichen Amts wegen, criminaliter, & in contumaciam verfahren: zu dem Ende seine Puncta reatus, in wem nemlich dessen betrüglische Handlungen specificè bestanden, valvaliter angeschlagen, und wann er nach dreyimaliger Ladung ausbleibet, und sich hiervon nicht purgiret, mithin derentwillen sub modo pro Confesso zu halten ist, ein Urtheil gefasset, und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betrugs, und verursachten Schadens öffentlich vor Infam, und Ehr: loß erkläret, auch gestalten Dingen nach sein Namen an die hiezu eigends errichtete Schand: Säulen angeheftet: da aber gar besondere Betrug in namhaften, oder auch sonst den armen Partheyen sehr empfindlichen Geld: Summen unterlossen: oder dabey noch einige Crimina stellionatus verübet worden wären, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters derselbe an einen eigends errichteten Schnell: Galgen in effigie aufgehangen werden: wann aber

VI. Der flüchtige Schuldner wehrender dreyimaligen Valval: Citation sich persöhnlich stellen, oder anstatt seiner der auch sonst in criminalibus zugelassene Excusator erscheinen wurde, um ihne flüchtigen Debitorem von der zugemutheten Malversation, und Decoquirung seiner Habschaft zu purgiren, allenfalls seinen Creditoren die vorhin verborgene Zahlungs: Mittel zu entdecken, oder einen anderen verlässlichen Zahlungs: Modum vorzuschlagen, solle er, oder sein Excusator, wann er wahrcheinige Behelf fürbringet, bey Gericht angehört, und ihme nach Befund der Sachen, wann er nemlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze leistenden Zahlung bescheinet, mit vorhergehender Bernehm: und Einwilligung deren Creditoren ein zwey bis drey monatlicher Salvus Conductus gegen deme ertheilet werden: daß ihme mittler Weil das Gericht mit Einverständnuß deren Creditoren ein: oder anderen geschickten Administratorem an die Seite setze, und durch solthane Administratores seine des Schuldners Activ: Forderungen einzutreiben, mithin so viel möglich die Zahlungs: Mittel eruiren lasse; und dasern auch

VII. Der völlige Status solventiæ nicht heraus käme, der Schuldner aber wehrenden diesen Salvo Conductu, durch richtige Urkunden, oder sonst über beschehene Bernehmung deren Creditoren zeigen könnte, daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch böse Schuldner, fremde Fallimenta, und dergleichen in Abfahl gerathen, auf solchen Fall hätte der Richter primæ Instantiæ die Güte zwischen denen Theilen zu versuchen, in Entstehung den gutächtlichen Bericht, ob ihme Debitori weitere

Zahlungs- Fristen , oder ein anderes von ihm etwa an Hand gegebenes Beneficium Juris angedenhen möge? An seine Behörde, und diese weiters die rätliche Meinung nacher Hof zu erstatten.

Wie übrigens ein- und anderes Falliti hinterlassenes, und ad concursum Creditorum gediehenes Vermögen gerichtlich abzuhandlen, die Crida-Process künftig zu befördern: die Classification zu fassen, und hernach die Austheilung zu machen seye; solches wird aus der mit nächststen auch publicirenden Crida-Ordnung des mehrern zu ersehen seyn.

Beschluß.

In obige gegen die Fallitos, & Decoctores gemachte Satzungen, und was Wir sonst, zu Erhaltung offenern Trauen, und Glaubens: mithin pro bono Commercii geordnet haben, ist mániglich in Unserem Herzogthum Steyer gebunden, haben sich auch gesamte Gerichts- Stellen hiernach zu richten, ein- so anderen ohnabbrüchig zu geleben, und darwider keineswegs zu handlen, doch halten Wir Uns bevor diese Ordnung, aus selbst fürfallend: oder von denen Instanzen gehorsamst fürbringenden Ursachen zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Dann hieran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz Stadt Wien, den 16ten Monats- Tag Decembris im siebenzehnen hundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im Achten Jahre.

MARIA THERESIA.



Johann Friderich Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sac.^a Cæs.^a Regiæque
Majestatis proprium.

Ferdinand Gottfried von Kolematt.